

in und nahe bei den landesherrlichen Gehegen, bei Vermeidung einer Geldbuße von 30 Rth., unterbleiben soll.
 Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schülers Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 204.

328. Brül den 3. Juli 1731. (G. b. Dienst-Anwartschaft.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

Nebst Zurücknahme und Vernichtung aller früher landesherrlich verliehener Anwartschaften auf Civil- und Militair-Bedienungen, wird deren künftige Ertheilung für unstatthaft erklärt und die Bitte um Erneuerung oder Berücksichtigung der Frühern verboten; jedoch jedem erlaubt, bei Erledigungsfällen von Staatsämtern sich um Erlangung derselben zu bewerben, indem bei ihrer Verleihung nur auf Fähigkeit des Wittstellers Rücksicht genommen werden wird.

Bemerk. Unterm 3. Juni 1733 (G. b.) ist, unter dem Nachtheile der Richtigkeit, die Einreichung aller Original-Patente und Decrete, wodurch Anwartschaften und Adjunctionen auf Hof- u. a. Aemter und Lehen bewilligt worden sind, befohlen worden, um deren Richtigkeit zu prüfen und desfallsige weitere Verfügung zu treffen.

329. Münster den 5. Juli 1731. (B. 3. b. Asyl auf geistliche Immunität.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

(L a n d e s - R e g i e r u n g.)

Publikation einer päpstlichen Bulle, wodurch die Zahl derjenigen Fälle, in welchen weltliche Verbrecher sich der geistlichen Immunität nicht zu erfreuen haben sollen, vermehrt, und die Art und Weise festgesetzt wird, wie dergleichen Uebelthäter von den geistlichen Gerichten der weltlichen Obrigkeit überliefert werden sollen.

330. München den 12. December 1731. (A. 6. b. Amortisations-Edikt.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation einer am 11. Mai 1729 (auf den Antrag der weltlichen Landstände des Stiftes Münster, mit landesherrlicher Anheimstellung) erlassenen kaiserlichen Verordnung, wodurch es verboten wird, künftig einige liegende und unbewegliche Gründe und Güter, wie sie immer Namen haben mögen, an die Geistlichkeit im Hochstift Münster ohne alle Ausnahme zu verkaufen, zu veräußern oder eigenthümlich zu übertragen, — und nebst gleichzeitiger Verkündigung einer landesherrlich beantragten, kaiserlichen Modifikation jenes Verbotes vom 21. März 1731, wonach das Domstift zu Münster und die (stiftisch-münsterschen) frei-weltlich-ablichen Stifter von solcher Beschränkung nicht getroffen, sondern bei ihrer herkömmlichen Gütererwerbungs-freiheit erhalten werden sollen — wird die Beachtung und strenge Handhabung dieser Bestimmungen befohlen.

Bemerk. Durch Edikt d. d. Rimpfenburg den 22. Juli 1733 (A. 6. b.) ist deklariert worden, daß durch die obigen Bestimmungen die landesherrliche Befugniß nicht beschränkt werden soll, einzelnen Klöstern und geistlichen Gemeinheiten, auf die ihnen zuständige Darstellung der obwaltenden Umstände, die Erwerbung von Grundstücken zu gestatten.

331. München den 4. Januar 1732. (A. 6. b. Handwerks-Mißbräuche.)

Clement August, Erzbischof zu Eöln,
 Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation einer kaiserlichen Reichsverordnung, die Abstellung der bei den Aemtern, Handwerks-Zünften und Bruderschaften eingeschlichenen Mißbräuche, werden mehrfache zu gleichem Zweck erlassene, zusätzliche, landesherrliche Bestimmungen verkündigt, und sollen dieselben im Hochstift Münster im Allgemeinen und bei allen Zünften genau beachtet und gehandhabt werden.